

Die Promotion

an der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

- Eine Handreichung für Promovierende -

Stand: August 2025

Verantwortlich:

Universität Bayreuth

Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

E-Mail: promotionen.rw@uni-bayreuth.de

Website: <https://www.rw.uni-bayreuth.de/de/forschung/promotion>

Tel.: +49 (0921) / 55 – 6001

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgabe der Handreichung	2
B. Promotion an der RW-Fakultät	3
I. Promotionsverfahren im Überblick	3
II. Promotionswege	3
C. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen	6
D. Entscheidungsfindung (Vorstufe)	8
I. Weichenstellungen	8
II. Strukturierte Promotionsprogramme oder Einzelpromotion	8
III. Monografische oder kumulative Dissertation	9
E. Annahme zur Promotion (erste Stufe)	11
I. Antragstellung	11
II. Verfahren und Rechtsbehelfe	16
F. Promotion (zweite Stufe)	17
I. Leistungsvorgaben	17
II. Kumulative Promotion	19
III. Beendigung der Promotion	20
G. Promotionsprüfungsverfahren (dritte Stufe)	21
I. Antrag auf Zulassung	21
II. Formale Anforderungen an die Dissertation	21
III. Einzureichende Unterlagen (Checkliste)	22
IV. Entscheidungsoptionen der Dekan*in	23
V. Rücktritt	23
VI. Begutachtung der Dissertation	24
VII. Kolloquium	26
VIII. Einsichtnahme	27
H. Abschluss des Verfahrens (vierte Stufe)	28
I. Pflichtexemplare	28
II. Vollzug der Promotion und Titelführung	30

A. Aufgabe der Handreichung

Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth v. 20. Mai 2022 (ABl. UBT 2022/045)* (im Folgenden: **PromO**) ist die Rechtsgrundlage für die Promotion zur Doktor*in der Rechte (Dr. jur.) oder der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (RW-Fakultät). Die Annahmenvoraussetzungen für eine Promotion an der RW-Fakultät, das Promotionsprüfungsverfahren und die Voraussetzungen für die Veröffentlichung und Titelführung ergeben sich aus der PromO. Die Vorgaben der PromO können von der Promotionskommission (→§ 3 PromO) mit „**Leitlinien**“ konkretisiert werden. Diese Leitlinien werden auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht (→§ 3 Abs. 1 S. 2 PromO). Die Vorgaben in der PromO und ihre Konkretisierung durch die Leitlinien sind die rechtsverbindlichen Texte für das Promotionsverfahren. Diese **Handreichung** erläutert diese Vorgaben, zeigt Ihnen wie eine Promotion abläuft und informiert Sie darüber, wie welche Schritte Sie im Verfahren vorzunehmen haben und wie das Verfahren ausgestaltet ist. Sie soll Ihnen bei allen formalen Fragen im Zusammenhang mit der Promotion helfen. Deshalb finden Sie im Text durchweg mit „→“ hervorgehobene Verweise auf die entsprechenden Vorschriften in der PromO, auf die die Handreichung Bezug nimmt.

Achtung: Rechtsverbindlich sind nur die Vorgaben der PromO und die Leitlinien der Promotionskommission.

* Alle unterstrichenen Wörter sind anklickbare Hyperlinks.

B. Promotion an der RW-Fakultät

I. Promotionsverfahren im Überblick

Die Universität Bayreuth verleiht durch die RW-Fakultät die akademischen Grade einer Doktor*in der Rechte (Dr. jur.) bzw. einer Doktor*in der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) (→§ 1 Abs. 1 S. 1 PromO). Das **Promotionsverfahren** hat insgesamt fünf Stufen:

- ❑ **Vorstufe:** Sie verschaffen sich zusammen mit einer Betreuungsperson an der RW-Fakultät Klarheit über das „Ob“ und „Wie“ einer Dissertation.
- ❑ **Annahme** zur Promotion durch die RW-Fakultät auf Antrag (→§§ 4 ff. PromO)
- ❑ **Verfassen** der Dissertation und – je nach Promotionsprogramm – einem Begleitprogramm
- ❑ **Promotionsprüfungsverfahren** (→§§ 9 ff. PromO)
- ❑ **Schlussphase**, inkl. der Veröffentlichung und Titelführungsbefugnis (→§§ 18 ff. PromO)

II. Promotionswege

Es gibt an der RW-Fakultät drei Wege zum Doktorgrad:

- ❑ **ordentliche Promotion** (→§§ 4 ff. PromO).
- ❑ **gemeinsam mit einer ausländischen Universität** oder Fakultät **betreue Promotion** (→§§ 24 ff. PromO).
- ❑ **kooperative Promotion** oder **Verbundpromotion** mit **Hochschulen für angewandte Wissenschaft** (HAW, § 37 PromO).

1. Ordentliche Promotion

Die „ordentliche Promotion“ ist der Standardfall: die Betreuung einer Promotion von **einer prüfungsberechtigten Person** (→§ 2 Abs. 1 PromO), insbesondere einer Hochschullehrer*in, die der Fakultät als ordentliches Mitglied oder als Zweitmitglied angehört. Mit der Betreuung entsteht zwischen Ihnen und der prüfungsberechtigten Person ein Doktorandenverhältnis (→§ 8 Abs. 1 S. 1 PromO). Die ordentliche Promotion kann sowohl im Rahmen eines **strukturierten Promotionsprogramms** oder als **individuelle Promotion** erfolgen. Die wichtigste Leistung der (ordentlichen) Promotion ist die **Dissertation**. Diese ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit und kann entweder in einer monografischen Dissertation oder einer damit gleichwertigen kumulativen Dissertation bestehen (→Arten von Dissertation).

2. Gemeinsame Promotion mit ausländischer Fakultät

Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer **ausländischen Universität** oder **Fakultät** verliehen werden (→§§ 1 Abs. 1 S. 2, 24 ff. PromO). Neben der Bayreuther Urkunde kann in diesem Fall auch eine Urkunde der ausländischen Universität erstellt werden. In beiden Urkunden wird

zum Ausdruck gebracht, dass die promovierte Person berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen (→§ 34 Abs. 1 PromO). Es gibt zwei wichtige **Voraussetzungen** für die gemeinsame Promotion:

1. Die Universität Bayreuth oder die RW-Fakultät müssen mit der nach ausländischem Recht promotionsberechtigten Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen haben.
2. Die Doktorand*in muss sowohl die Annahme- und Promotionsprüfungszulassungsvoraussetzungen an der RW-Fakultät als auch an der ausländischen Einrichtung erfüllen (→§ 24 PromO).

Die zwischen den Institutionen geschlossene Vereinbarung regelt **das förmliche Verfahren dieser gemeinsamen Promotion**, insbesondere ob die Dissertation an der RW-Fakultät oder an der ausländischen Einrichtung vorgelegt werden muss (→§ 25 Abs. 1 S. 1 PromO). Es ist nicht möglich, eine bereits im Ausland vorgelegte Dissertation erneut als Dissertation in Bayreuth vorzulegen (→§ 25 Abs. 1 S. 2 PromO). Wird die Dissertation an der RW-Fakultät vorgelegt, gelten die Vorgaben für die ordentliche Promotion im Wesentlichen auch für die gemeinsame Promotion (→§§ 25 ff. PromO). Der wichtigste Unterschied ist die mündliche Prüfungsform: diese kann nicht nur als „Kolloquium“ (→§ 28 PromO), sondern auch in Form einer Disputation (→§ 29 PromO) durchgeführt werden. Welche Form einzuhalten ist, bestimmt sich primär nach der zwischen beiden Institutionen getroffenen Vereinbarung, subsidiär nach der Wahl der Doktorand*in (→§ 27 Abs. 2 PromO).

Mehr über diese Möglichkeit erfahren sie auf den Webseiten der an der RW-Fakultät **etablierten Doppelpromotionsprogramme:**

- [Doppelpromotionsprogramm Verona-Bayreuth](#)
- [Doppelpromotionsprogramm University of Melbourne-Bayreuth](#)

3. Kooperative Promotion mit HAW

Das Bayerische Hochschulrecht sieht die kooperative Promotion vor (Art. 97 Abs. 1 S. 5 BayHIG). Das ist ein Promotionsverfahren, in dem auch Professor*innen von **Hochschulen für angewandte Wissenschaft** (HAW) als Betreuende und Berichterstattende bestellt werden können. Das ist ein Weg, mit dem Professor*innen von HAW besonders qualifizierte Absolvent*innen ihrer Masterstudiengänge und Lehrstuhlmitarbeitende zusammen mit der RW-Fakultät promovieren können. Konkret bedeutet das, dass zwei beteiligte prüfungsberechtigte Lehrpersonen – der HAW einerseits und der RW-Fakultät andererseits – die Promotion gleichberechtigt betreuen. Sie schließen beide gemeinsam die Betreuungsvereinbarung mit der Bewerber*in ab; beide begutachten dann i.d.R. die Dissertation und nehmen am Kolloquium teil (→§ 37 Abs. 1 PromO). Damit wird die gleichberechtigte Einbindung der Professor*innen von HAW in das Promotionsprüfungsverfahren sichergestellt.

Es gibt drei wichtige **Voraussetzungen** für die kooperative Promotion:

1. Sie müssen als Bewerber*in die regulären Annahmeveraussetzungen für eine Promotion an der RW-Fakultät erfüllen (→§§ 4 bis 6 PromO). Es empfiehlt sich, dass Sie bei der Dekan*in vorab eine **verbindliche Teilentscheidung** beantragen, dass bei Ihnen die besonderen Annahmeveraussetzungen (→§§ 5, 6 PromO) vorliegen (→§ 10 Abs. 4 S. 1 PromO).
2. Ihre betreuende Professor*in an der HAW muss von der Promotionskommission als prüfungsberechtigte Lehrperson zugelassen werden (→§ 37 Abs. 2 S. 1 PromO). Es empfiehlt sich, dass Ihre betreuende Professor*in an der HAW den Zulassungsantrag zeitnah bei der Promotionskommission stellt. Damit die Promotionskommission die Zulassungsentscheidung treffen kann, sollte Ihre Professor*in an der HAW zusammen mit dem Antrag sowohl über Sie als Bewerber*in als auch über das beabsichtigte Promotionsvorhaben informieren.
3. Damit die Promotionskommission Ihre Professor*in an der HAW zulassen kann, muss eine Bereitschaftserklärung zur gemeinsamen Betreuung einer fakultätsangehörigen hauptamtlichen Professor*in (→vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 PromO) vorliegen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie zusammen mit Ihrer Professor*in an der HAW im Vorfeld den Kontakt zu einem hauptamtlichen Fakultätsmitglied aufnehmen, um so die Betreuung an der RW-Fakultät von Anfang an sicherzustellen.

C. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

1. Dekan*in

Die Dekan*in trifft **alle Entscheidungen im Promotionsprüfungsverfahren** (→§ 2 Abs. 2 S. 1 PromO). Ausnahmen dazu sind in der PromO ausdrücklich und abschließend genannt. Die Dekan*in stimmt sich dabei eng mit der Prodekan*in als Vorsitzender der Promotionskommission ab. Alle **Anfragen** richten Sie bitte an promotionen.rw@uni-bayreuth.de. Damit kann das Dekanat sicherstellen, dass Ihre Anfrage an die richtige Ansprechperson weitergeleitet und zeitnah beantwortet wird.

2. Promotionskommission

Die Promotionskommission wird über laufende Promotionsverfahren unterrichtet und überwacht die Handhabung der Befugnisse durch die Dekan*in (→§ 3 Abs. 1 S. 3 PromO). Die Prodekan*in ist qua Amt Vorsitzende der Promotionskommission (→§ 3 Abs. 2 S. 1 PromO). Sie können sich während das ganzen Verfahrens jederzeit direkt über den Vorsitzende*n an die Promotionskommission wenden, insbesondere in den Fällen, in denen Sie mit einer Entscheidung der Dekan*in nicht einverstanden sind (→§ 2 Abs. 2 S. 2 PromO).

3. Betreuer*in

Betreuer*in ist die prüfungsberechtigte Hochschullehrer*in an der RW-Fakultät (→§ 2 Abs. 1 PromO), die Ihre Dissertation betreut (→§ 8 Abs. 1 S. 1 PromO). Jedes Promotionsvorhaben an der RW-Fakultät hat mindestens eine Betreuer*in. Die Betreuer*in ist die **wichtigste Ansprechperson** in allen wissenschaftlichen Fragen Ihrer Arbeit. Sie ist im Regelfall auch **Berichterstat-ter*in** (= Gutachter*in) über die Dissertation (→§ 11 Abs. 1 S. 2 PromO).

4. University of Bayreuth Graduate School (UBTGS)

Die UBTGS ist eine Institution für alle Promovierenden an der Universität Bayreuth. Sie versteht sich als eine **Förder- und Serviceeinrichtung** rund um die Promotion. Ihr Ziel ist es, die Graduiertenförderung nachhaltig zu stärken, den internationalen Austausch zu intensivieren und universitätsweite Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln. Dafür bietet die UBTGS ein Qualifikationsprogramm an und schüttet bei entsprechender Teilnahme Förderungen an die Promovierenden aus. Dazu zählt insbesondere ein individuelles Budget, das für die Tagungsteilnahme, Aufenthalte an Forschungseinrichtungen oder Teilnahme an Qualifikationsveranstaltungen genutzt werden kann. Die **Mitgliedschaft** steht u.a. allen von der RW-Fakultät angenommenen Doktorand*innen offen. Weil die Mitgliedschaft in der UBTGS **freiwillig** ist, erfolgt sie nur auf Antrag.

Wichtig: Den Mitgliedsantrag bei der UBTGS können Sie nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme zur Promotion stellen (**Ausschlussfrist!**). Wir empfehlen Ihnen, die Mitgliedschaft zeitnah zu beantragen. Sie werden nicht automatisch mit der Einschreibung als Promotionsstudierende Mitglied in der UBTGS!

5. Ombudspersonen

Alle Fragen, die die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** oder wissenschaftliches Fehlverhalten betreffen, können auch an die Ombudsperson für die wissenschaftliche Integrität gerichtet werden. Diese Funktion wird von Prof. Dr. Carsten Bäcker, Lehrstuhl Öffentliches Recht IV, ausgeübt. Kommt es während des Promotionsverfahrens und/oder innerhalb des Betreuungsverhältnisses zu **Konflikten**, können Sie sich – neben der oder alternativ zur Dekan*in und der Promotionskommission – auch an die Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs wenden. Aufgabe dieser Ombudspersonen ist es u.a., Doktorand*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende im Falle von Konflikten oder anderen Problemen, die sich in der Promotionsphase entwickeln, zu beraten, wenn sich diese aus dem Betreuungsverhältnis und/oder aus der dienstrechtlichen Stellung ergeben. Die Ombudspersonen behandeln die Anfragen und Konfliktfälle vertraulich.

D. Entscheidungsfindung (Vorstufe)

I. Weichenstellungen

Den Anfang macht eine **höchstpersönliche Entscheidung**, ob Sie eine Promotion an der RW-Fakultät anstreben. Die wichtigste **Voraussetzung** dafür ist, dass Sie Lust auf Wissenschaft haben und sich vorstellen können, einen nicht ganz unerheblichen Abschnitt Ihres Lebens vertieft einem wissenschaftlichen Projekt zu widmen. Die zweitwichtigste Voraussetzung ist, dass Sie eine prüfungsberechtigte Hochschullehrer*in (→§ 2 Abs. 1 PromO) als **Betreuer*in** für Ihr Projekt finden. Die Auswahl der Betreuer*in ist die wichtigste inhaltliche Weichenstellung Ihres Promotionsverfahrens! Diese erfolgt daher ganz am Anfang, noch bevor das eigentliche Promotionsverfahren eingeleitet wird. Die Betreuung einer Promotion ist auch für die Hochschullehrer*innen eine wichtige Aufgabe im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit. Auch sie muss sich für die Bewerber*in, für deren Thema und deren methodischen Zugang entscheiden dürfen. Das Betreuungsverhältnis basiert auf wechselseitiger Freiwilligkeit. Es gibt daher auch keinen Anspruch auf Betreuung (→§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 PromO).

II. Strukturierte Promotionsprogramme oder Einzelpromotion

Eine weitere wichtige Weichenstellung ist, ob Sie eine Einzelpromotion mit individueller Betreuung anstreben oder in ein strukturiertes Doktorandenprogramm eingebunden werden wollen. Die **Einzelpromotion** ist der klassische Weg. Hier übernimmt die einzelne Betreuer*in alle Betreuungsaufgaben; im Fokus steht Ihre eigenständige Forschungstätigkeit. Davon weichen **strukturierte Promotionsprogramme** ab. Dort teilen sich i.d.R. mehrere Hochschullehrer*innen (grundsätzlich mindestens zwei) die Betreuung und ihre eigenständige Forschungstätigkeit wird mit einem zusätzlich zu absolvierenden Promotionsprogramm ergänzt.

Für die Promotion im Bereich der **Betriebswirtschaftslehre** und der **Volkswirtschaftslehre** gibt es das Bayreuther Graduiertenzentrum für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW). Das **BayREW** ist gemeinsames Dach für ein strukturiertes Promotionsprogramm in diesen beiden Disziplinen. Gemeinsames Merkmal der Programme ist, dass

- sie auf einer eigenen Zulassung basieren, die mit zusätzlichen inhaltlichen Vorgaben verknüpft werden kann;
- die Doktorand*in während der gesamten Promotion von einem Mentorat bestehend aus zwei prüfungsberechtigten Lehrpersonen begleitet wird;
- und dass die Doktorand*in begleitend zur eigenständigen Forschungstätigkeit ein zusätzliches Promotionsprogramm mit Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationen absolvieren muss.

Eine Besonderheit beider Programme ist das sog. „**Fast-Track-Verfahren**“: Besonders geeignete Bewerber*innen können bereits nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das jeweilige Promotionsprogramm aufgenommen werden.

Wichtig: Die Annahme zur Promotion ist unabhängig davon, ob Sie für das Fast-Track-Verfahren qualifiziert sind! Sie kann immer erst erfolgen, nachdem alle allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Promotion im Bereich Rechtswissenschaft gibt es noch kein strukturiertes Doktorandenprogramm an der Universität Bayreuth. Es ist aber möglich, dass einzelne Hochschullehrer*innen universitätsübergreifend in solche Programme eingebunden sind. Das können Sie bei der Suche nach geeigneten Betreuer*innen mitberücksichtigen.

III. Monografische oder kumulative Dissertation

1. Allgemeine Vorgaben

Kern des Promotionsverfahrens ist die Dissertation. Diese kann entweder in der klassischen Form einer Monografie vorgelegt (monografische Dissertation) oder als kumulative Dissertation angefertigt werden. Beide Formen sind gleichwertig (→§ 7 Abs. 2 S. 1 PromO).

Bei der **monografischen Dissertation** wird bzw. werden die Forschungsfrage(n) in einem einheitlichen Text größeren Umfangs, der eigenständig als Buch verkehrsfähig ist (sog. **Buchformat**), behandelt. Die darin verwerteten Erkenntnisse können auch auf von Ihnen bereits selbst veröffentlichte Texte („Vorarbeiten“) zurückgreifen. Die Monografie selbst muss aber eine relevante selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein und zur eigenständigen Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen (→§ 7 Abs. 1 S. 1 PromO).

Dagegen besteht die **kumulative Dissertation** aus einer Sammlung von einzelnen, entweder bereits veröffentlichten oder noch unveröffentlichten Arbeiten. Die kumulative Dissertation setzt aber etwas mehr voraus als eine unverbundene Ansammlung von nicht zusammengehörenden Texten. Die Dissertation muss mit einer eigenständigen und substanziellen Einleitung und Zusammenfassung versehen werden (→§ 7 Abs. 2 S. 2 PromO). Aus der **Zusammenstellung** von Einleitung, Einzelbeiträgen und Zusammenfassung muss ansatzweise sichtbar werden, was die übergreifenden Forschungsfragen, die Methodik oder aber die Referenzgebiete sind, die zur gemeinsamen Behandlung verbunden worden sind. Entscheidend für die Bewertung der Arbeit ist die wissenschaftliche Qualität dieser Zusammenstellung.

2. Besonderheiten bei der juristischen kumulativen Promotion

Im Unterschied zu den Wirtschaftswissenschaften ist die kumulative Dissertation in der Rechtswissenschaft noch keine breit etablierte Form der Dissertation. Deshalb ist sie nur **ausnahmsweise** möglich (→§ 7 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 PromO). Weil es bei einer kumulativen Promotion in Jura **besondere formale Annahmeveraussetzungen** (→§ 5 Abs. 4 PromO) und **inhaltliche**

Anforderungen (→§ 7 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 PromO) gibt, ist es besonders wichtig, dass Sie sich zu Beginn der Promotion und vor dem Annahmeantrag zusammen mit der Betreuer*in überlegen, ob und warum dieses Format für die behandelte Forschungsfrage oder den Untersuchungsgegenstand geeignet ist. Als geeignete Untersuchungsgegenstände kommen beispielsweise die Rechtsfragen rund um die Digitalisierung oder den Einsatz von KI in Betracht. Hier könnten Sie mit qualifizierten Einzelbeiträgen den wissenschaftlichen Diskurs bereichern und minimieren dadurch das Risiko der monografischen Dissertation, Lösungsansätze zu entwickeln, die aufgrund der rasanten Entwicklung des Gebiets schnell wieder veralten.

Wichtig: Wenn Sie in Jura kumulativ promovieren möchten, bedarf es im Rahmen des Annahmeverfahrens (erste Stufe) eines zusätzlichen, an die Dekan*in zu richtenden **Antrags auf Teilentscheid**, dass die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen (→§ 5 Abs. 4 S. 2 PromO). Fehlt dieser Teilentscheid können Sie mit einer kumulativen Promotion nicht in das Promotionsprüfungsverfahren (dritte Stufe) übertreten (→§ 10 Abs. 4 S. 2 PromO).

E. Annahme zur Promotion (erste Stufe)

I. Antragstellung

Sie müssen die Annahme zur Promotion bei der Dekan*in **schriftlich** (= eigenhändig unterschrieben) beantragen. Hier finden Sie die Vorlage für den **Antrag auf Annahme**. Zusammen mit der Antragstellung haben Sie sich auch im Rahmen der **Onlineregistrierung** als Promotionsbewerber*in einzutragen (→§ 4 Abs. 4 PromO). Bei der Onlineregistrierung werden neben den Kontaktdaten auch die persönlichen Daten zur Promotion nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) erfasst. Hier geht es zum Link zur **Online-Registrierung**.

1. Antragsvoraussetzungen allgemein (§ 4 PromO)

- Sie müssen mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson (→§ 2 Abs. 1 PromO) eine **Betreuungsvereinbarung** (→§ 8 Abs. 2 PromO) abgeschlossen haben (→§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PromO). In der Betreuungsvereinbarung halten Ihre Betreuer*in und Sie die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses schriftlich fest. Die Promotionskommission hat den **Inhalt der Betreuungsvereinbarungen in Leitlinien** weiter konkretisiert. Ein diesen Vorgaben entsprechendes **Muster für die Betreuungsvereinbarung** finden Sie auf der [Homepage der Fakultät](#).
- Die Annahme ist ausgeschlossen, wenn Sie diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben (→§ 4 Abs. 1 Nr. 2 PromO).
- Sie dürfen sich nicht durch Ihr Verhalten als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen haben (→§ 4 Abs. 1 Nr. 3 PromO).

Wichtig: Wenn Sie mit Ihrer neu an die Universität Bayreuth berufenen Betreuer*in „**mitkommen**“ und bereits an der „alten“ Universität als Doktorand*in angenommen waren, kann die Dekan*in (auf Antrag) die **Zulassungsvoraussetzungen** Ihrer alten Universität ganz oder teilweise für anwendbar erklären (→§ 4 Abs. 3 PromO). Diese Regelung hat Vorrang vor den im Folgenden beschriebenen besonderen Annahmeveraussetzungen.

2. Zusätzliche Voraussetzungen Rechtswissenschaft

a) **Regelfall: Examen mit „vollbefriedigend“**

Voraussetzung für die Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist grundsätzlich, dass Sie entweder die Erste oder Zweite Juristische Prüfung mindestens mit der Note „**vollbefriedigend**“ bestanden haben (→§ 5 Abs. 1 S. 1 PromO). Dafür müssen Sie eine beglaubigte Kopie Ihres Examenzeugnisses vorlegen (→§ 4 Abs. 2 S. 2 PromO).

b) Erster Ausnahmefall: Examen mit „befriedigend“

Wenn Sie in der Ersten oder in der Zweiten Juristischen Prüfung die Note „befriedigend“, mindestens aber **8,00 Punkte** (!) erreicht haben (→§ 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) PromO), können Sie **ausnahmsweise** zur Promotion angenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in **zwei Seminaren** Leistungen erbracht haben, die mindestens mit der Note „gut“ benotet worden sind (→§ 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) Hs. 1 PromO). Mindestens eines der beiden Seminare muss an der RW-Fakultät und bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als der Betreuer*in erbracht worden sein (→§ 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) Hs. 2 PromO).

Hinweis: Wenn Sie eines oder beide juristische Examina abgelegt, aber in keinem mindestens 8,00 Punkte erzielt haben, können Sie leider nicht an der RW-Fakultät im Fach Rechtswissenschaft promoviert werden. Daran ändert auch ein ausländischer LL.M.-Abschluss nichts.

c) Zweiter Ausnahmefall: Gleichwertiger Hochschulabschluss

Wenn Sie kein juristisches (Erstes oder Zweites) Staatsexamen abgelegt haben, können Sie im Fach Rechtswissenschaft promovieren, wenn Sie über einen **gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss** verfügen und diesen mit einer Note bestanden haben, die der Bewertung „vollbefriedigend“ im juristischen Staatsexamen entspricht (→§ 5 Abs. 1 S. 1 PromO). Gleichwertig ist ein juristischer Masterabschluss, der (unter Mitberücksichtigung des vorangehenden Bachelorabschlusses) den inhaltlichen Umfang des Staatsexamensstudiengangs abbilden kann. In formeller Hinsicht sind nur solche juristischen Masterabschlüsse vergleichbar, die insgesamt 300 ECTS-Punkte erfordern. Nicht gleichwertig ist beispielsweise die Kombination aus einem Bachelorabschluss (HAW/Universität) aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach und einem berufsbegleitenden juristischen Masterstudiengang. Neben der mit Jura vergleichbaren Abschlussnote (→§ 5 Abs. 1 S. 1 Promo) müssen Sie zu den besten 20 % der Absolvent*innen Ihres Jahrgangs zählen, was grundsätzlich mit einer Bescheinigung Ihrer Hochschule zu belegen ist. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Dekan*in (§ 5 Abs. 3 S. 1 PromO). Damit Sie eine sichere Grundlage haben, empfehlen wir unbedingt, einen **Teilentscheid** zu beantragen (→§ 10 Abs. 4 S. 1 PromO).

d) Dritter Ausnahmefall: Interdisziplinäre Dissertation

Wenn Sie weder ein juristisches Examen (mit der jeweiligen Mindestnote) abgelegt haben, noch über einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügen, bleibt noch der Weg über die interdisziplinäre Dissertation. Dafür stellt die PromO drei kumulative (!) **Voraussetzungen** auf (→§ 5 Abs. 2 Nr. 2 PromO):

- Sie müssen über einen Abschluss verfügen, der Sie zur Promotion auf diesem Fachgebiet befähigt und die Note Ihres Abschlusses muss einem „vollbefriedigend“ im juristischen Bewertungsschema entsprechen.
- Die Dissertation muss im interdisziplinären Themenfeld zwischen Ihrem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft angesiedelt sein. Damit die Dekan*in diese Voraussetzungen prüfen kann, müssen Sie – zusammen mit der Betreuungsvereinbarung – eine entsprechende Zusicherung Ihrer Betreuer*in beilegen.
- Zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät müssen Ihre Promotion befürworten und eine davon muss – was sich aus der Betreuungsvereinbarung ergeben muss – auch die Betreuung übernehmen.
- Die Betreuungsvereinbarung muss von beiden Professor*innen unterzeichnet werden. Sie muss zielgerichtete und konkrete Auflagen vorsehen, damit die Bewerber*in die wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen erwirbt, die den Qualitätsmaßstäben einer rechtswissenschaftlichen Promotion genügen. Diese Betreuungsvereinbarung muss von der Promotionskommission genehmigt werden. Die Vorlage der Genehmigung ist für die erfolgreiche Zulassung notwendig.

Damit Sie eine sichere Grundlage haben, ist es zur Klärung dieser Voraussetzungen sehr sinnvoll, einen **Teilentcheid** zu beantragen (→§ 10 Abs. 4 S. 1 PromO).

e) **Ausländische Hochschulabschlüsse**

Verfügen Sie lediglich -über einen ausländischen Hochschulabschluss und promovieren Sie im Rahmen eines **Doppelpromotionsprogramms**, gelten vorrangig die für das spezifische Programm getroffenen Regelungen. Sie müssen sich also auf den Websites des jeweiligen Programms darüber informieren.

Im Übrigen kann Ihr Abschluss unter zwei alternativen (!) Voraussetzungen als promotionsberechtigend anerkannt werden:

- Ihr Abschluss ist inhaltlich vergleichbar mit der Ersten Juristischen Prüfung und Ihre Note entspricht dem juristischen „vollbefriedigend“ (→§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PromO). Das ist auch der Fall, wenn Sie zwar noch kein Examen haben, aber das Studium der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität mit abgeschlossener Mittelphase absolviert und einen ausländischen LL.M.-Abschluss nachweisen. Sie müssen dann zu den besten 20 % der Absolvent*innen ihres Jahrgangs zählen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Dekan*in (§ 5 Abs. 3 S. 1 PromO).
- Ist das nicht der Fall, können Sie zugelassen werden, wenn Sie zusätzlich (!) zu Ihrem ausländischen Hochschulabschluss an der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen Universität einen Magister Legum (LL.M.) mit mindestens der Gesamtnote „magna

cum laude“ oder einer vergleichbaren Gesamtnote erworben haben (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PromO).

Sie sollten das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen unbedingt rechtsverbindlich klären, indem Sie bei der Dekan*in einen **Teilentscheid** beantragen (→§ 10 Abs. 4 S. 1 PromO).

3. Zusätzliche Voraussetzungen Wirtschaft

a. Regelfall: Abschlussnote „gut“

Für eine Promotion in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach müssen Sie eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität, eine vergleichbare Masterprüfung an einer HAW, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „**gut**“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden haben (→§ 6 Abs. 1 S. 1 PromO). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Dekan*in (→§ 5 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 PromO).

b. Erster Ausnahmefall: Abschlussnote „befriedigend“

Liegt einer der unter a) genannten Abschlüsse vor, haben Sie dort aber nicht die Note „gut“, sondern lediglich die Note „**befriedigend**“ oder besser erreicht, können Sie zur Promotion zugelassen werden, wenn Sie in zwei Seminaren Leistungen erbracht haben, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind (→ § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) Hs. 1 PromO). Davon muss mindestens ein Seminar an der RW-Fakultät und bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als der Betreuer*in erbracht worden sein (→§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) Hs. 2 PromO).

c. Zweiter Ausnahmefall: Interdisziplinäre Dissertation

Verfügen Sie über keinen der unter a) genannten wirtschaftswissenschaftlichen Abschlüsse, bleibt Ihnen lediglich der Weg über die interdisziplinäre Dissertation. Dafür stellt die PromO drei kumulative (!) **Voraussetzungen** auf (→§ 6 Abs. 2 Nr. 2 PromO):

- Sie müssen in Ihrem Fach über einen Abschluss mit der Note „gut“ verfügen. Falls Sie dort lediglich ein „befriedigend“ erreicht haben, müssen sie zusätzlich zwei Seminare absolviert haben. Dafür gelten die oben unter b) genannten Vorgaben.
- Die Dissertation muss im interdisziplinären Themenfeld zwischen Ihrem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften angesiedelt sein. Damit die Dekan*in diese Voraussetzungen prüfen kann, müssen Sie – zusammen mit der Betreuungsvereinbarung – eine entsprechende Zusicherung Ihrer Betreuer*in beilegen.
- Es muss eine Betreuungsvereinbarung vorliegen, die von zwei prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät getragen wird. Sie müssen darin zusichern, konkrete Auflagen zu erfüllen, damit Sie die wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen erlangen, die den

Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen. Diese Betreuungsvereinbarung muss von der Promotionskommission genehmigt werden. Die Vorlage der Genehmigung ist für die erfolgreiche Zulassung notwendig.

Damit Sie eine sichere Entscheidungsgrundlage haben, ist es unbedingt ratsam, das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen verbindlich zu klären, indem Sie bei der Dekan*in einen **Teilentscheid** beantragen (→§ 10 Abs. 4 S. 1 PromO).

d. Dritter Ausnahmefall: FH-Diplom

Bewerber*innen, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss an einer **Fachhochschule** (HAW) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen, können unter denselben Voraussetzungen wie bei einer interdisziplinären Dissertation (siehe oben c) angenommen werden (→§ 6 Abs. 2 Nr. 3 PromO).

4. Nur für Jura: Besonderheit kumulative Dissertation

Wenn Sie eine kumulative Promotion in Jura anstreben, können Sie bereits zusammen mit dem Antrag auf Promotionszulassung den dafür **notwendigen Teilentscheid** (→§ 10 Abs. 4 S. 2 PromO) beantragen. Der Antrag ist an die Dekan*in zu richten (§ 10 Abs. 4 S. 1 PromO).

Wichtig: Der Antrag kann auch später während des Schreibens an der Dissertation (zweite Stufe) gestellt werden. Sie müssen aber sicherstellen, dass er **spätestens vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung** (dritte Stufe) gestellt wurde. Fehlt er, können Sie nicht die dritte Stufe erreichen (→§ 10 Abs. 4 S. 2 PromO).

Dem Antrag sind drei **Anlagen** beizufügen:

- Eine Begründung in Textform, warum eine kumulative Dissertation für das konkrete Promotionsvorhaben sinnvoll ist (→§ 5 Abs. 4 S. 1 lit. a) PromO);
- eine Erklärung Ihrer Betreuer*in, warum es sich aus fachlichen Gründen empfiehlt, das Promotionsvorhaben als kumulative Dissertation durchzuführen (→§ 5 Abs. 4 S. 1 lit. b) PromO),
- die Betreuungsvereinbarung (→§ 5 Abs. 4 S. 1 lit. c) PromO), aus der sich auch die Kriterien für die einzureichenden Einzelarbeiten ergeben (→§ 8 Abs. 2 S. 2 PromO).

5. Einzureichende Unterlagen (Checkliste)

- Antrag auf Annahme
- Betreuungsvereinbarung (Original)
- Online-Registrierung als Promotionskandidat*in an der Fakultät
- Einschlägige Examenszeugnisse und Urkunden (amtlich beglaubigte Kopien):

- im Bereich **Rechtswissenschaft** i.d.R. das Abschlusszeugnis über die Erste Juristische Staatsprüfung oder das Prüfungszeugnis über die Zweite Juristische Staatsprüfung (wurden beide Prüfungen abgelegt, können beide Zeugnisse beigefügt werden);
 - in den **Wirtschaftswissenschaften** i.d.R. das Masterzeugnis und die Masterurkunde.
- bei kumulativer Promotion in der Rechtswissenschaft: Antrag auf Teilentscheid mit Anlagen.

II. Verfahren und Rechtsbehelfe

Liegen die allgemeinen und die besonderen Annahmeveraussetzungen vor und haben Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, lässt Sie die Dekan*in zur Annahme der Promotion zu (→§ 4 Abs. 5 S. 1 PromO). Sobald Sie diese **schriftliche Bestätigung** erhalten haben, beginnt Ihre Promotion an der RW-Fakultät auch offiziell (→§ 4 Abs. 5 S. 2 PromO).

Nur für kumulative Promotion in Jura: In diesem Fall muss die Dekan*in für den Teilentscheid die positive **Entscheidung der Promotionskommission** einholen (→§ 5 Abs. 4 S. 2 PromO). Deshalb kann sich in diesem Fall die Entscheidung über die Annahme bis zu vier Monate (→§ 5 Abs. 4 S. 3 PromO) hinziehen.

Liegen die allgemeinen oder besonderen Annahmeveraussetzungen nicht vor, muss die Dekan*in den Antrag ablehnen. Bei den Ausnahmefällen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen trifft die Dekan*in eine **Ermessensentscheidung**.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie sich dagegen jederzeit formlos an die Promotionskommission wenden (→§ 2 Abs. 2 S. 2 PromO). Daneben steht Ihnen der **Rechtsweg** zu den Verwaltungsgerichten offen (→§ 2 Abs. 2 S. 3 PromO).

F. Promotion (zweite Stufe)

I. Leistungsvorgaben

Nach der Zulassung zur Promotion, beginnt die eigentliche wissenschaftliche Arbeit. Im Mittelpunkt steht die Anfertigung der **Dissertation** sowie – falls Sie an einem strukturierten Doktorandenprogramm teilnehmen oder falls das in der konkreten Betreuungsvereinbarung festgelegt wurde (→§ 8 Abs. 2 S. 1 PromO) – der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen. Die PromO und die Leitlinien der Promotionskommission enthalten nur wenige direkte oder indirekte Vorgaben für diese zweite Stufe.

1. Dissertation

Die Dissertation muss eine **selbständige wissenschaftliche Arbeit** sein (Art. 97 Abs. 1 S. 1 BayHIG; →§ 7 Abs. 1 S. 1 PromO). Die Arbeit muss daher zur eigenständigen Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen und sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen (→§ 7 Abs. 1 S. 2 PromO). Ob und wie gut das Ihrer Arbeit gelingt, müssen die Berichterstatter*innen im Promotionsprüfungsverfahren beurteilen (→§ 11 Abs. 2 S. 1 PromO).

Hinweis: Ihre Betreuer*in ist im Regelfall auch Berichterstatter*in (= Gutachter*in) der Arbeit. Im Einzelfall kann die Dekan*in aber auch eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson als Erstberichterstatter*in benennen.

Die Berichterstatter*innen schlagen der Dekan*in die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten die Arbeit mit einer der folgenden **Noten** (→§ 11 Abs. 2 S. 3 PromO):

<i>summa cum laude</i>	Das ist die höchste Note, die erreicht werden kann; sie entspricht dem Begriff „ausgezeichnet“. Sie ist für außergewöhnlich gute Leistungen vorbehalten, die ein besonders hohes Maß an zielführender Forschung und kreativer Eigenleistung zeigen.
<i>magna cum laude</i>	Diese Note wird bei einer sehr guten Leistung vergeben; in der Sache liegt eine besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistung vor.
<i>cum laude</i>	Diese Note drückt aus, dass die wissenschaftliche Leistung bereits überdurchschnittlich ist und sich deutlich von den Mindestanforderungen an eine Promotion abhebt.
<i>satis bene</i>	Diese Note beschreibt eine befriedigende Leistung. Die Arbeit hat zwar keine durchgreifenden Mängel, aber zugleich ist die wissenschaftlich-kreative Eigenleistung auch nicht besonders hervorstechend.
<i>rite</i>	Diese Note wird dann vergeben, wenn die Dissertation erhebliche Mängel aufweist, die aber noch nicht so gravierend sind, dass die absoluten Mindestanforderungen unterschritten sind.

insuffizienter Diese Note besagt, dass die Leistung so gravierende Mängel aufweist, dass die absoluten Mindestanforderungen nicht mehr erreicht werden und die Arbeit daher ungenügend ist.

Wenn Sie eine kumulative Dissertation schreiben, legen Sie zusammen mit Ihrer Betreuer*in bereits in der Betreuungsvereinbarung fest, anhand welcher **Kriterien** die einzureichenden Einzelarbeiten definiert werden sollen (→§ 8 Abs. 2 S. 2 PromO). Sofern Sie an einem strukturierten Promotionsprogramm teilnehmen, entnehmen Sie bitte den dafür geltenden Regelungen etwaige weitere Anforderungen.

Wichtig: Auch bei einer kumulativen Promotion müssen die Berichtersteller*innen die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Einzelbeiträge selbstständig bewerten (→§ 11 Abs. 2 S. 1 PromO). Gegenstand der Bewertung ist auch, wie gut Ihnen die eigenständige und substanzielle Einleitung und Zusammenfassung (§ 7 Abs. 2 S. 2 PromO) gelingt.

2. Gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsdatenmanagement

Die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis ist an der Universität Bayreuth in einer Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards für alle Wissenschaftler*innen – und damit auch für Sie als Promovierende*r – **verbindlich** vorgeschrieben. Es ist daher primär Ihre Aufgabe, sich mit diesen Standards vertraut zu machen; einen Überblick über den Inhalt dieser Regeln finden Sie in § 4 Abs. 2 der Satzung. Ihre Betreuer*in unterstützt Sie dabei. Es bleibt aber Ihre originäre **Verantwortung** als Promovierende*r, diese Standards in Ihrer Arbeit einzuhalten (§ 3 Abs. 2 S. 4 Satzung). Die Promotionskommission hat insbesondere zum Thema „Zitat und Paraphrase“ **Leitlinien** für eine der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechenden Zitierweise erlassen, die Sie unbedingt beachten sollten!

Besonders wichtig ist ein ordnungsgemäßes Forschungsdatenmanagement. Grundsätzlich sind öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden Informationen **zehn Jahre** aufzubewahren (§ 5 Abs. 1 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards). Zum Umgang mit Forschungsdaten hat die Universität Bayreuth entsprechende Leitlinien verabschiedet, an denen Sie sich orientieren sollten. Weiterführende Hinweise finden Sie auf <https://www.fdm.uni-bayreuth.de/de/>.

Bei einem Verdacht auf **wissenschaftliches Fehlverhalten** (Definition in § 8 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards) sieht die Universität Bayreuth ein gestuftes Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe vor (§§ 9 ff. der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards).

Die Nichtbeachtung der guten wissenschaftlichen Praxis bzw. ein wissenschaftliches Fehlverhalten hat auch im Promotionsverfahren erhebliche Konsequenzen:

- Die Arbeit kann bei unsauberer Zitierweise zur Verbesserung zurückgegeben werden (→§ 11 Abs. 4 S. 1 PromO).

- Stellt sich während des laufenden Promotionsverfahrens heraus, dass eine Doktorand*in **getäuscht** hat, wird das Promotionsverfahren eingestellt; alle Zwischenleistungen werden für ungültig erklärt (→§ 17 Abs. 1 PromO).
- Wird die Täuschung nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, kann die Doktorprüfung **nachträglich** für nicht bestanden erklärt werden (→§ 17 Abs. 2 S. 1 PromO). Dann muss die Promotionsurkunde an die Fakultät zurückgegeben werden (→§ 17 Abs. 4 PromO). Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den Vorschriften über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (→§ 17 Abs. 2 S. 2 PromO i.V.m. [Art. 48 BayVwVfG](#)).
- Ein **freiwilliger Verzicht** auf den erworbenen Doktorgrad ist nur möglich, solange weder die Promotionskommission noch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ eine Untersuchung eingeleitet haben (→§ 17 Abs. 3 S. 3 PromO). Sobald eine dieser Kommissionen tätig geworden ist, ist der Verzicht nichtig und der Doktorgrad kann förmlich entzogen werden.

3. Geschlechtersensible Sprache

Positionierungen zur Verwendung geschlechtersensibler oder -gerechter Sprache können stark divergieren und sind Gegenstand gesellschaftlicher Debatten. Der Fakultätsrat der RW-Fakultät hat daher [Empfehlungen zum Umgang mit geschlechtergerechter Sprache](#) verabschiedet, die auch für Dissertationen gelten. Die wichtigste Aussage ist, dass Sie als Promovierende **selbst entscheiden**, ob und wie Sie geschlechtersensible Sprache einsetzen. Sie sollten dabei in Absprache mit der betreuenden Person insbesondere auf die flüssige Lesbarkeit von langen Texten achten. Ihre Entscheidung wird – sofern Sie damit **konsequent** umgehen– weder in den Gutachten kritisiert, noch schlägt sich Ihre Entscheidung in der wissenschaftlichen oder sprachlichen Bewertung der Arbeit nieder.

II. Kumulative Promotion

In dieser Phase arbeiten Sie an den **Einzelbeiträgen** und reichen diese – den Vorgaben der Betreuungsvereinbarung entsprechend (→§ 8 Abs. 2 S. 2 PromO) bei den Zeitschriften/Journals etc. zur Publikation ein. Sie sollten gegenüber den Herausgeber*innen und/oder dem Verlag versuchen sicherzustellen, dass Ihnen die für die Erfüllung der Pflichtexemplare notwendige Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Zugänglichmachung der Einzelbeiträge erlaubt wird (→§ 18 Abs. 2 S. 2 PromO). Idealerweise sollten Sie also eine ausdrückliche **Erlaubnis** für diese spezifische Nutzung einholen.

Praktischer Hinweis: Wenn Herausgeber*innen oder Verlage damit nicht einverstanden sind oder wenn sich die Einholung dieser Rechte als unzumutbar herausstellt – etwa, weil es bei internationalen Top-Journals unüblich ist, auf die kumulative Promotion hinzuweisen –, müssen Sie sich keine Sorgen machen: In diesem Fall gibt es für die Pflichtexemplare eine **Ausweidlösung** (→§ 18 Abs. 2 S. 3 PromO).

Wenn Sie kumulativ in der Rechtswissenschaft promovieren, sollten Sie spätestens im Verlauf dieser Phase den notwendigen Antrag auf Teilentscheid (→§ 5 Abs. 4 S. 2 PromO) einholen!

III. Beendigung der Promotion

1. Beendigung von Seiten der Promovierenden

Lebenspläne können sich verändern; Promotionspläne können scheitern. Die PromO sieht ein **Verfahren** auch für diese Fälle vor. Sie können in der zweiten Stufe des Verfahrens (also vor der Zulassung zur Promotionsprüfung) jederzeit von der Promotion zurücktreten (→§ 10 Abs. 6 S. 1 PromO). Erforderlich ist hierfür ein **schriftlicher** (=eigenhändig unterschriebener) **Antrag** an die Dekan*in (→§ 10 Abs. 6 S. 5 PromO). Mit Rücktritt endet die Promotion an der RW-Fakultät. Zugleich liegt darin auch Ihre Kündigung des Betreuungsverhältnisses (→§ 8 Abs. 3 S. 4 Hs. 2 PromO). Sollten Sie es sich nach erfolgtem Rücktritt doch wieder anders überlegen, müssen Sie eine neue Betreuungsvereinbarung abschließen und das Verfahren zur Annahme zur Promotion wieder ganz neu durchlaufen.

2. Beendigung von Seiten der Betreuungsperson

Auch Ihre Betreuer*in kann die Betreuung der Promotion beenden, wenn sie **durchgreifende Zweifel** hat, dass die Bearbeitung noch binnen angemessener Zeit zu erwarten ist (→§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PromO) oder wenn die **Vertrauensgrundlage** erheblich gestört ist (→§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PromO). Zur Sicherung Ihrer berechtigten Interessen müssen bestimmte **Verfahrensschritte** eingehalten werden, bevor die Kündigung wirksam wird; Einzelheiten dazu →§ 8 Abs. 3 S. 2, 3 PromO.

G. Promotionsprüfungsverfahren (dritte Stufe)

Wenn Sie die (kumulative) Dissertation fertig gestellt haben, treten Sie in die dritte Stufe ein: das Promotionsprüfungsverfahren.

I. Antrag auf Zulassung

Die dritte Stufe beginnt mit einem **schriftlichen** (= eigenhändig unterschriebenen) **Antrag** bei der Dekan*in auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (→§ 9 S. 1 PromO). Eine **Vorlage dafür** finden Sie auf der Homepage der Fakultät.

II. Formale Anforderungen an die Dissertation

1. Allgemeine Anforderungen

Ihre (monografische oder kumulative) Dissertation muss einige **zwingende formale Anforderungen** einhalten (→§ 7 Abs. 3 PromO):

- Die Dissertation muss maschinenschriftlich vorgelegt werden. Über Schriftarten und -größen, Abstände, Ränder etc. entscheiden Sie nach Absprache mit der Betreuer*in selbst. Achten Sie dabei auf die Lesbarkeit des Textes!
- Die Arbeit muss gebunden eingereicht werden und durchgängig paginiert sein.
- Die Dissertation muss über ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung verfügen, die Problemstellung und Ergebnis darlegt.

Praktischer Hinweis: Die einzureichenden Dissertationsexemplare dürfen bei der Zulassung nicht die Angaben enthalten, die erst für die Pflichtexemplare vorgesehen sind (→§ 18 Abs. 3 PromO).

2. Zusätzliche Angaben bei der kumulativen Promotion

Bei der **kumulativen Dissertation** gibt es zusätzliche formale Voraussetzungen:

- Sie müssen einen einheitlichen Titel für die gesamte Dissertation vergeben (→§ 7 Abs. 4 S. 1 PromO).
- Die einzureichende Arbeit muss sich aus der substanziellen Einleitung, allen Einzelbeiträgen und der eigenständigen und substanziellen Zusammenfassung zusammensetzen (→§ 7 Abs. 2 S. 2 PromO).
- Im eingereichten Manuskript ist konkret anzugeben, welche Einzelbeiträge zur Veröffentlichung bereits eingereicht, angenommen bzw. veröffentlicht worden sind. In diesen Fällen sind immer auch diese Fassungen einzureichen (→§ 7 Abs. 4 S. 2 PromO).

- Wenn Einzelbeiträge in Mitautor*innenschaft verfasst worden sind, müssen Sie konkret erklären, welchen eigenständigen Anteil Sie an dem Text haben (→§ 7 Abs. 4 S. 3 PromO).

III. Einzureichende Unterlagen (Checkliste)

- schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (→§ 9 S. 1 PromO).
- Bestätigung über die Annahme zur Promotion durch die Fakultät (→§ 9 S. 2 Nr. 1 PromO).
- drei gleichlautende gebundene (!) Exemplare der Dissertation (→§ 9 S. 2 Nr. 2 PromO).
- USB-Stick mit der digitalen Fassung der Dissertation (→§§ 9 S. 2 Nr. 2, 7 Abs. 5 PromO).
- Lebenslauf mit klarer Auflistung Ihres Bildungswegs (→§ 9 S. 2 Nr. 3 PromO).
- amtliches Führungszeugnis. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Bayreuth wird darauf verzichtet (→§ 9 S. 2 Nr. 4 PromO); bei Promovierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit genügt ein gleichwertiger Nachweis (Beispiele dafür →§ 9 S. 2 Nr. 4 PromO).
- eidesstattliche Versicherung, dass Sie die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von Ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben (→§ 9 S. 2 Nr. 5 PromO).
- aktualisierte Erklärung, dass Sie die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht haben (→§ 9 S. 2 Nr. 5 PromO).
- Erklärung, dass Sie keine gewerbliche Promotionsvermittlung genutzt haben (→§ 9 S. 2 Nr. 7 PromO).
- Einverständniserklärung für Untersuchungen beim Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens (→§ 9 S. 2 Nr. 8 PromO).

Praktischer Hinweis: Eine einheitliche Vorlage für die eidesstattliche Versicherung und die erforderlichen Erklärungen finden Sie auf der Homepage der Fakultät.

- Betreuungsvereinbarung (→§ 9 S. 2 Nr. 6 PromO). Hat sich die Betreuungsvereinbarung zwischenzeitlich nicht geändert, können Sie auf eine erneute Vorlage verzichten; wurde sie dagegen geändert (was häufiger vorkommt), ist die aktuelle Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

Praktischer Hinweis: Teilen Sie bitte bei der Antragstellung von sich aus mit, ob Sie auf die erneute Vorlage verzichten, weil es keine Änderung gegeben hat.

- kumulative Dissertation im Fach Rechtswissenschaft: ein positiver Teilentscheid, dass die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen (→§ 10 Abs. 4 S. 2 PromO).

IV. Entscheidungsoptionen der Dekan*in

Die Dekan*in gibt dem Antrag statt, wenn alle **Voraussetzungen** vorliegen. Die Dekan*in kann den Antrag ablehnen, wenn die Unterlagen nicht (vollständig) vorliegen oder sich niemand an der Fakultät für fachlich zuständig erklärt (§ 10 Abs. 2 PromO). Der Antrag ist abzulehnen, wenn

- ❑ die allgemeinen (§ 4 Abs. 1 PromO) und besonderen Promotionsvoraussetzungen (§ 5 PromO bzw. § 6 PromO) nicht (mehr) vorliegen (→§ 10 Abs. 1 PromO);

Praktischer Hinweis: Hat die Dekan*in auf Ihren Antrag einen positiven Teilentscheid erlassen, dass Promotionsvoraussetzungen vorliegen, gilt dieser Bescheid.

- ❑ keine wirksame Annahme zur Promotion erfolgt ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 PromO);
- ❑ Sie vorher von der Promotion zurückgetreten sind (§ 10 Abs. 6 S. 1 PromO);
- ❑ Sie sich aufgrund Ihres Verhaltens als promotionsunwürdig erwiesen haben (→§ 10 Abs. 3 Nr. 2 PromO);
- ❑ Sie bei einer kumulativen Promotion in Jura vorher keinen Teilentscheid beantragt hatten oder dieser abgelehnt wurde (→§ 10 Abs. 4 S. 2 PromO).

Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie sich dagegen jederzeit formlos an die Promotionskommission wenden (→§ 2 Abs. 2 S. 2 PromO). Daneben steht Ihnen der **Rechtsweg** zu den Verwaltungsgerichten offen (→§ 2 Abs. 2 S. 3 PromO).

V. Rücktritt

Wenn Sie **nach dem Antrag** auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zurücktreten wollen (der Rücktritt vorher ist immer unproblematisch möglich, →§ 10 Abs. 6 S. 1 PromO), gelten **besondere Regeln**, die vom Zeitpunkt Ihres Rücktritts und den zwischenzeitlichen Verfahrensschritten abhängen:

- ❑ Ist Ihnen eine ablehnende Entscheidung der Dekan*in noch nicht zugegangen, gilt bei nach dem nach Zulassungsantrag erklärtem Rücktritt die Dissertation als nicht eingereicht (→§ 10 Abs. 6 S. 2 PromO). Das bedeutet, dass eine Voraussetzung des Antrags (→§ 9 S. 2 Nr. 2 PromO) rückwirkend wegfällt und der Zulassungsantrag daher als zurückgenommen gilt.
- ❑ Ist Ihnen die Ablehnung des Zulassungsantrags bereits zugegangen, scheidet ein Rücktritt aus.
- ❑ Treten Sie nach einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation (→§ 11 Abs. 5 PromO) zurück, ändert das nichts mehr am negativen Ausgang des Verfahrens (→§ 10 Abs. 6 S. 3 PromO).

VI. Begutachtung der Dissertation

1. Bestellung der Berichtersteller*innen

Im Regelfall bestellt die Dekan*in nach der Zulassung zwei Berichtersteller*innen (→§ 11 Abs. 1 S. 1 PromO). Diese werden häufig auch als „Gutachter*innen“ bezeichnet. Im Regelfall ist Ihre Betreuungsperson auch (**Erst-)Berichtersteller*in** (→§ 11 Abs. 1 S. 2 PromO). **Zweitberichtersteller*in** ist im Normalfall ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät (§ 2 Abs. 1 PromO).

Praktischer Hinweis: Es ist üblich, dass die Betreuer*in der Dekan*in einen unverbindlichen Vorschlag für die Person der Zweitberichtersteller*in unterbreitet. Sie sollten im eigenen Interesse darauf hinwirken, dass dieser Vorschlag zeitnah unterbreitet wird.

Es gibt Fälle, in denen die Arbeit aufgrund des darin gewählten fachlich-methodisch Zugangs oder der Themensetzung sinnvoller oder besser von einer **fakultätsexternen Gutachter*in** als Zweitberichtersteller*in gewürdigt werden kann. Deshalb kann die Dekan*in ein Mitglied einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth oder eine Hochschullehrer*in einer anderen in- oder ausländischen Universität als (Zweit- oder Dritt-)Berichtersteller*in bestellen (→§ 11 Abs. 1 S. 3 PromO).

Wichtig: Mindestens eine Berichtersteller*in muss zwingend fakultätsangehörige aktive W2- oder W3-Professor*in sein (→§ 11 Abs. 1 S. 1 PromO). Wenn die Betreuer*in beispielsweise Juniorprofessor*in, Honorarprofessor*in oder Professor*in im Ruhestand oder auswärtiges Fakultätsmitglied ist, muss die zweite Berichtersteller*in zwingend eine aktive W2- oder W3-Professor*in der RW-Fakultät sein.

2. Bewertung und Auflagen

Die beiden Berichtersteller*innen geben ein **schriftliches Gutachten** ab und schlagen – verbunden mit einem Notenvorschlag (§ 11 Abs. 2 S. 3 PromO) – der Dekan*in vor, die Arbeit

- anzunehmen (→§ 11 Abs. 2 S. 1 Var. 1 PromO);
- zur Verbesserung an die Doktorand*in zurückzugeben (→§ 11 Abs. 2 S. 1 Var. 2 PromO);
- mit Auflagen anzunehmen, die zwingend vor der Veröffentlichung einzuarbeiten sind (→§ 11 Abs. 2 S. 2 PromO);
- abzulehnen (→§ 11 Abs. 2 S. 1 Var. 3 PromO). Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Verfahren beendet und kann nicht wiederholt werden (→§ 11 Abs. 6 PromO).

Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung ist der Doktorand*in schriftlich mitzuteilen (→§ 13 Abs. 2 S. 1 PromO).

Grundlage für die Bewertung ist die eingereichte Dissertation. Bei der Bewertung sollen Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität haben (§ 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards). In methodischer Hinsicht sind **Mindestanforderungen** an die Angabe der benutzten Literatur, der Hilfsquellen und der übernommenen Stellen zu beachten (→§ 7 Abs. 3 S. 2 PromO). Bei der **kumulativen Dissertation** bewerten die Berichterstatter*innen eigenständig und autonom die Qualität von Einleitung, Einzelbeiträgen und Zusammenfassung (→§ 7 Abs. 2 S. 2 bzw. S. 3 PromO). Sie müssen sich eine **eigenständige Meinung** bilden und können nicht ausschließlich auf das Ranking der Journals abstellen, bei denen die Einzelbeiträge eingereicht oder erschienen sind. Die Bewertung von Publikationen nach Art der Veröffentlichung oder nach quantitativen Faktoren kann die inhaltliche Bewertung ergänzen, darf sie aber nicht ersetzen (§ 6 Abs. 2 S. 3 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards). Sind sich Erst- und Zweitberichterstatter*in nicht über die Note einig und weichen sie um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, muss die Dekan*in eine dritte Berichterstatter*in bestellen (→§ 11 Abs. 3 S. 1 PromO).

3. Rückgabe zur Verbesserung

Verlangt es eine Berichterstatter*in, muss die Dekan*in die Arbeit an die Doktorand*in zur Verbesserung **zurückgeben** (→§ 11 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 PromO). Die Doktorand*in hat dann grundsätzlich **ein Jahr** (bei zusätzlicher Begründung: zwei Jahre, -→§ 11 Abs. 4 S. 3 PromO) Zeit, die Arbeit auf den erforderlichen Stand der Forschung und Methodik zu bringen (→§ 11 Abs. 4 S. 2 PromO). Legt sie innerhalb der Frist die überarbeitete und dem aktuellen Stand entsprechende (→§ 11 Abs. 4 S. 5 PromO) Dissertation nicht vor, gilt diese endgültig als abgelehnt (→§ 11 Abs. 4 S. 4 PromO).

4. Fristen

Die schriftlichen Gutachten der Berichterstatter*innen sollen innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden; als Regelfall sind dafür drei Monate vorgesehen (→§ 11 Abs. 2 S. 1 PromO). Für Erst- und Zweitgutachten zusammen sollten Sie daher ca. **sechs Monate Zeit einplanen**. Sollten Sie aber auch nach mehr als sechs Monaten nach Ihrer Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren noch nichts gehört haben, können Sie sich jederzeit an die Dekan*in, die Prodekan*in als Vorsitzende der Promotionskommission oder an die Ombudsperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs wenden. Es ist insbesondere die Aufgabe der Dekan*in und der Promotionskommission, dafür zu sorgen, dass die Promotionsprüfungsverfahren nicht unangemessen lange dauern. Sofern die Vertraulichkeit gewahrt werden kann und auch soll, wird Ihre Anfrage auch vertraulich behandelt. Um eine unabhängige Bewertung sicherzustellen, kann die Dekan*in in solchen Fällen die sich in Verzug befindliche Berichterstatter*in abberufen und ein anderes Fakultätsmitglied zur Berichterstatter*in ernennen.

5. Auslegung

Die digitale Fassung Ihrer Arbeit wird zusammen mit den zwei (oder mehr) Gutachten allen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät (→§ 2 Abs. 1 PromO) zur **Einsicht** zwei Wochen lang mit Beginn am ersten Werktag einer Woche in einem zugangsbeschränkten Online-Format digital per Fernzugriff zugänglich gemacht (→§ 12 Abs. 1 S. 1 PromO). Jedes so adressierte Fakultätsmitglied kann zu der Arbeit wissenschaftlich Stellung nehmen (→§ 12 Abs. 2 PromO).

VII. Kolloquium

1. Zusammensetzung

Ist die Dissertation angenommen worden, bestellt die Dekan*in den Prüfungsausschuss für die **mündliche Doktorprüfung** (Kolloquium) (→§ 14 Abs. 3 PromO). Mitglieder des Ausschusses sind im Regelfall (zu Ausnahmen →§ 14 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 PromO):

- ein prüfungsberechtigtes Fakultätsmitglied (→§ 2 Abs. 1 PromO), das den Vorsitz führt (→§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PromO);
- die Betreuer*in (→§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PromO), und zwar auch dann, wenn sie ausnahmsweise nicht Erstberichterstatter*in war;
- im Regelfall die (zweite) Berichterstatter*in (→§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PromO).

2. Termin und Ladung

Der Vorsitz bestimmt den **Termin** für das Kolloquium und lädt die weiteren Mitglieder formlos (→§ 15 Abs. 2 S. 1 PromO). Sie sind mindestens zwei Wochen vorher entweder brieflich oder per E-Mail zu laden (→§ 15 Abs. 2 S. 1 PromO) und über die Zusammensetzung der Kommission zu informieren (→§ 15 Abs. 2 S. 2 PromO).

Praktischer Hinweis: Wenn es schnell gehen soll, können Sie freiwillig auf diese **Ladungsfrist verzichten** (→§ 15 Abs. 2 S. 3 PromO). Dafür reicht eine E-Mail an das vorsitzende Fakultätsmitglied aus.

3. Dauer und Ablauf

Das Kolloquium dauert **mindestens eine Stunde und höchstens 90 Minuten** (→§ 15 Abs. 3 S. 1 PromO). Es findet grundsätzlich als Präsenzprüfung (→§ 15 Abs. 3 S. 2 PromO) und hochschulöffentlich (→§ 15 Abs. 1 S. 4 PromO) statt. Nach einer kurzen Vorstellung der Kommission beginnen Sie mit einem **Kurzvortrag**, in dem Sie Ihre Dissertation vorstellen (→§ 15 Abs. 1 S. 2 PromO).

Praktischer Hinweis: Die Dauer des Vortrags sollten Sie im Vorfeld mit dem Vorsitz und/oder Ihrer Betreuer*in absprechen; fehlen entsprechende Hinweise, können Sie im Regelfall davon ausgehen, dass er nicht länger als 20 Minuten dauern sollte.

Der Vortrag soll es allen Beteiligten (auch den Zuhörenden!) ermöglichen, einen hinreichenden Eindruck über Ihre Arbeit zu erhalten, und er ist die Basis für die anschließende wissenschaftliche Diskussion. Insbesondere bei umfangreichen Arbeiten sollten Sie im Vortrag Schwerpunkte setzen.

Praktischer Hinweis: Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie Hilfsmittel (Gliederung, Thesenpapier, Normtexte, Präsentation) einsetzen. Bei einer Präsentation sollten Sie mit dem Vorsitz im Vorfeld die technische Ausstattung klären. Bei rechtswissenschaftlichen Kolloquien ist eine Präsentation eher unüblich und sollte auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Im Anschluss an den Vortrag stellen Betreuer*in und (Zweit-)Berichterstatter*in Fragen zu der **Arbeit** und den darin entwickelten und/oder vorgetragenen Thesen. Zum Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion können neben der Arbeit im engeren Sinne auch alle Probleme gemacht werden, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen (→§ 15 Abs. 1 S. 2 PromO). Sie sollten auch damit rechnen, dass bei juristischen Arbeiten weitere Bereiche und neuere Entwicklungen des einschlägigen Fachgebiets und bei wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten wesentliche Problemstellungen und neuere Entwicklungen der Grundlagen des Fachgebiets thematisiert werden können (→§ 15 Abs. 1 S. 3 PromO). Nach Ende der Diskussion beraten die Ausschussmitglieder und geben jeweils eine Note, aus der sich die Note des Kolloquiums und der gesamten Promotionsleistung ergibt (→§ 16 PromO).

VIII. Einsichtnahme

Sie werden von der Dekan*in über die bestandene Prüfung **schriftlich informiert** (→§ 16 Abs. 4 S. 1 PromO). Wer die Prüfung nicht besteht, erhält einen förmlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (→§ 16 Abs. 5 S. 1 PromO). Sobald Sie einen dieser Bescheide bekommen haben, haben Sie ein **Einsichtsrecht** in die Unterlagen (→§ 20 S. 1 PromO). Dafür müssen Sie einen Antrag bei der Dekan*in stellen (→§ 20 S. 2 PromO). Die Dekan*in bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme in die Promotionsakte (→§ 20 S. 5 PromO); im Regelfall findet sie vor Ort im Dekanat statt.

Praktischer Hinweis: Sie können nach dem Kolloquium formlos (etwa per E-Mail) beantragen, dass Ihnen die **Gutachten in digitaler Form** per E-Mail zugesendet werden (→§ 20 S. 6 PromO). In der Praxis übersenden bereits viele Berichterstatter*innen die Gutachten vor dem Kolloquium; darauf haben Sie aber keinen Anspruch.

H. Abschluss des Verfahrens (vierte Stufe)

I. Pflichtexemplare

Sie müssen nach dem erfolgreich bestandenem Kolloquium die **Pflichtexemplare** beim Dekanat abliefern (→§ 18 Abs. 1 S. 1 PromO). Dafür haben Sie grundsätzlich (Ausnahme: § 18 Abs. 1 S. 2 PromO) ein Jahr Zeit. Die **Frist** beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Kolloquium stattfand (→§ 18 Abs. 1 S. 1 PromO). In den Pflichtexemplaren müssen die Vorder- und Rückseite der Dissertation einer zwingend vorgegebenen **Gestaltung** entsprechen (→§ 18 Abs. 3 PromO). Eine **Vorlage** dafür finden Sie auf der [Homepage der Fakultät](#).

Einzureichende Unterlagen (Checkliste):

- Bestätigung der Betreuer*in, dass etwaig vorgenommene Änderungen zwischen der Einreichung und der Drucklegung mit ihr abgestimmt worden sind (→§ 18 Abs. 4 S. 1 PromO); die **Vorlage** dafür finden Sie auf der [Homepage der Fakultät](#).
- eine von der Betreuer*in genehmigte Zusammenfassung der Promotionsinhalte („Abstract“, →§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PromO); die **Vorlage** dafür finden auf der [Homepage der Fakultät](#).

1. Anzahl der Pflichtexemplare

Die notwendige **Mindestanzahl** der abzuliefernden Pflichtexemplare hängt davon ab, für welches Publikationsformat Sie sich entschieden haben (→§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PromO):

- Verlagsveröffentlichung in **Printform** (Buch oder Schriftenreihe): 15 Exemplare.
- Verlagsveröffentlichung **ausschließlich** als **Open-Access**: drei Exemplare.

Praktischer Hinweis: Sie müssen eine entsprechende Bescheinigung des Verlags vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Dissertation ausschließlich elektronisch, unter Open-Access-Bedingungen und dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wird.

- Zugänglichmachung der Dissertation über **EPub Bayreuth**: ein gedrucktes oder druckähnliches vervielfältigtes und gebundenes (!) Exemplar.

2. Besonderheiten bei der kumulativen Dissertation

Bei der **kumulativen Dissertation** gelten zusätzliche Anforderungen und einige Besonderheiten:

- Die Pflichtexemplare müssen vollständige bibliographische Angaben zu allen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen enthalten (→§ 18 Abs. 2 S. 1 PromO).

- Die Herstellung und die Verbreitung bzw. öffentliche Zugänglichmachung der Pflichtexemplare greifen in **Urheberrechte** ein. Im Regelfall räumen Sie im Rahmen der Veröffentlichung diese Rechte ausschließlich dem Verlag ein. Das bedeutet, dass weder Sie noch die Universität Bayreuth ohne Erlaubnis des Verlags die für die Bereitstellung der Pflichtexemplare notwendigen Handlungen nicht vornehmen dürfen.

Praktischer Hinweis: Von diesem Verbot gibt es eine wichtige **Ausnahme**. Wenn Ihr Beitrag in einer mindestens zweimal jährlich erscheinenden Zeitschrift erschienen ist, die zugrunde liegende Forschungstätigkeit mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln (dazu zählen auch Drittmittelflüsse an die Universität) finanziert wurde und die Erstveröffentlichung mindestens ein Jahr zurückliegt, dürfen Sie den Beitrag in der **akzeptierten Manuskriptversion** für die Zwecke der Promotion erlaubnisfrei nutzen (§ 38 Abs. 4 UrhG). Liegen diese drei Voraussetzungen vor, dürfen Sie den Beitrag genauso wie er eingereicht wurde (aber **nicht** im Layout der Zeitschrift!) in der kumulativen Dissertation wieder abdrucken und öffentlich zugänglich machen.

Greift diese Ausnahme nicht ein, sollten Sie sich bereits bei Einreichung eines Artikels zur Publikation, spätestens aber im Zeitpunkt der Rechteeinräumung an den Verlag die für die Ablieferung der Pflichtexemplare notwendigen Rechte vorbehalten (→§ 18 Abs. 2 S. 2 PromO).

- Bekommen Sie keine vertragliche Nutzungserlaubnis, müssen Sie unzumutbar lange auf eine Antwort warten oder ist aufgrund der Verlagspraxis zu erwarten, dass Sie keine Erlaubnis bekommen werden, dürfen Sie die eingereichten Artikel nicht inhaltsgleich für die Pflichtexemplare nutzen. In diesem Fall genügt eine **ausführliche Zusammenfassung** des Inhalts des oder der betroffenen Einzelbeiträge (→§ 18 Abs. 2 S. 3 PromO). Allerdings ist diese Zusammenfassung nicht beliebig. Zusammen mit der eigenständigen und substantiellen Einleitung sowie der übergreifenden Zusammenfassung (→§ 7 Abs. 2 S. 2 PromO) muss die Zusammenfassung des oder der aus urheberrechtlichen Gründen nicht abdruckbaren Beiträge einen aus sich heraus verständlichen und eigenständig verkehrsfähigen Text ergeben (→§ 18 Abs. 2 S. 4 PromO). Das nennt man auch **extended abstract**. Den Anforderungen wird genügt, wenn sich eine Leser*in allein auf Grundlage des so zusammengestellten Pflichtexemplars einen vollständigen Eindruck von Thema, Thesen, Methode und Ergebnissen der Dissertation verschaffen kann.

Praktischer Hinweis: Es genügt eine **Bescheinigung** der (Erst-)Betreuer*in, dass diese Voraussetzungen vorliegen (→§ 18 Abs. 2 S. 5 PromO).

II. Vollzug der Promotion und Titelführung

Haben Sie die Pflichtexemplare abgeliefert und die oben genannten zusätzlichen Dokumente im Dekanat abgeben, stellt die Fakultät die **Promotionsurkunde** aus (→§ 19 Abs. 1 PromO). Sobald Sie die Urkunde von der Dekan*in – oder einer von ihr beauftragten Person – ausgehändigt bekommen haben, ist die Promotion vollständig vollzogen (→§ 19 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 PromO). Erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie das Recht, den **Doktorgrad** zu führen (→§ 19 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 PromO).

Praktischer Hinweis: Führen Sie den Dokortitel bereits vorher aktiv, machen Sie sich grundsätzlich nach § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar. Einzige Ausnahme davon ist die **vorläufige Titelführungsbefugnis** (→§ 19 Abs. 4 PromO). Dafür bedarf es eines **Antrags** bei der Dekan*in. Einen **Vordruck** dafür finden Sie auf der Homepage der Fakultät. Der Zwischenbescheid, dass Sie die Doktorprüfung erfolgreich bestanden haben, genügt nicht (→§ 16 Abs. 4 S. 2 PromO)!

Kontakt:
Universität Bayreuth
Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Gebäude RW I
Raum 1.136 (1. OG)
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

E-Mail: promotionen.rw@uni-bayreuth.de
Tel.: +49 (0921) / 55 – 6001
Fax: +49 (0921) / 55 – 6002